

Satzung
über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger
in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wiesmoor in seiner Sitzung am 24.04.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Tätigkeit als Ehrenbeamter und sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor wird grundsätzlich freiwillig und unentgeltlich geleistet.
2. Für diejenigen ehrenamtlich Tätigen, die zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wird eine Aufwandsentschädigung im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

1. Der Stadtbrandmeister erhält eine Aufwandsentschädigung
in Höhe von monatlich 114,00 €
Daneben für jede selbstständige Ortswehr einen Steigerungsbetrag von 4,00 €
2. Der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters erhält eine
Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 57,00 €
Ist der Stellvertreter des Stadtbrandmeisters zugleich Ortsbrandmeister
erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 28,50 €
3. Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung
a) bei einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung in Höhe von 57,00 €
b) bei einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt in Höhe von monatlich 79,00 €
4. Die stv. Ortsbrandmeister erhalten die Hälfte der monatlichen
Aufwandsentschädigung
a) bei einer Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung in Höhe von 28,50 €
a) bei einer Ortsfeuerwehr als Schwerpunkt in Höhe von monatlich 39,50 €
5. Die Gerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 28,00 €
je Fahrzeug bzw. Fahrzeuggruppe.
6. Der Stadtjugendwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von mtl. 23,00 €
7. Die Sicherheitsbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung
in Höhe von monatlich 23,00 €
8. Der Brandschutzerzieher erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
monatlich 23,00 €
9. Der Pressewart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €
10. Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe
von monatlich 43,00 €
11. Die Atemschutzbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe
von monatlich 23,00 €

12. Der Zeugwart erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 23,00 €

§ 3 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

1. Neben den nach § 2 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnlichen Auslagen sowie des Verdienstaufalles). Im Rahmen des dienstlichen Erfordernisses entscheidet der Träger der Feuerwehr über die Bereitstellung von Sachmitteln (z.B. dienstliches Mobiltelefon für herausgehobene Kräfte der Feuerwehrführung).
2. Bei Teilnahme an Einsätzen und Übungen, angeordneten Brandwachen, Brandsicherheitswachen, Ausbildungslehrgängen und Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes werden Reisekosten nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben wird der nachgewiesene Verdienstaufall erstattet.
3. Verdienstaufall durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen bei nicht selbstständigen Tätigkeiten wird in der entstandenen Höhe erstattet, bei selbstständiger Tätigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 30,00 € pro Stunde.

§ 4 Zahlung der Aufwandsentschädigung

1. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Monat der Ernennung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet. Sie wird jeweils für einen vollen Monat im Nachhinein gezahlt. Dieses gilt auch dann, wenn der Empfänger nur für einen Teil des Monats das Amt inne hatte.
2. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als 3 Monate nicht aus, so entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
3. Nimmt ein Vertreter die jeweilige Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die für den Vertretenden nach § 2 festgesetzte Aufwandsentschädigung. Eine nach § 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Wiesmoor vom 25.06.1996 außer Kraft.

Wiesmoor, den 24.04.2012

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister